



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung Seite 1
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben Seite 2
- Einladung zur Einwohnerversammlung Seite 4

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schönweide Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Seite 4
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ Seite 6
- Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ Seite 7

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschlüsse der 18. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 12.12.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2015/058.5 – Beschluss Nr. 339/2017**
Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)

Die Gemeindevertretung beschließt mit 15 Ja-Stimmen einstimmig,

1. die Maßnahme Anbau Kita Hennickendorf aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes i. H. v. 358.143,75 € zu finanzieren, und
2. für die Umsetzung der Maßnahme eine Kreditaufnahme vorzusehen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2017/042 – Beschluss Nr. 340/2017**
Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeindevertretung beschließt mit 15 Ja-Stimmen folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2017/043 – Beschluss Nr. 341/2017**
Wahl eines Ortsvorstehers für den Ortsteil Felgentreu

Die Gemeindevertretung wählt in geheimer Wahl mit 16 Ja-Stimmen einstimmig

Herrn Dieter Hanck

wohnhaft in OT Felgentreu
Kemnitzer Straße 29
14947 Nuthe-Urstromtal

zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Felgentreu ab dem 01.01.2018.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2017/052 – Beschluss Nr. 342/2017**
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Budget 55101 öffentliche Grünflächen

Die Gemeindevertretung beschließt mit 16 Ja-Stimmen einstimmig der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für das Produkt 55101 öffentliche Grünflächen i. H. v. 15.500,00 € zuzustimmen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2017/047 – Beschluss Nr. 343/2017**
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für den ländlichen Wegebau Hennickendorf – Märtensmühle

Die Gemeindevertretung beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen mehrheitlich, der außerplanmäßigen Auszahlung i. H. v. 58.000 € für den ländlichen Wegebau Hennickendorf – Märtensmühle zuzustimmen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2017/053 – Beschluss Nr. 344/2017**
Einbringung der Haushaltssatzung 2018

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf der vorliegenden Haushaltssatzung 2018 mit 16 Ja-Stimmen einstimmig zur Kenntnis und verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse der Gemeindevertretung.

Ruhlsdorf, den 16.01.2018

Scheddin
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung
durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben**

zwischen

dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,
Herzbarger Straße 07, 04936 Schlieben

und

der Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog,
Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;

der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Nestler,
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf;

der Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark;

der Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher,
Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf;

der Stadt Schönevalde
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski,
Markt 48, 04916 Schönevalde.

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben sowie die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, vereinbart, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchführt.

Die Gemeinde Rangsdorf ist dieser Vereinbarung am 24.05.2013 und die Stadt Schönevalde am 01.01.2016 beigetreten, mit der Folge, dass auch

deren Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönevalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder eine Nutzungszeit von ca. 17 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.
- (3) Die beteiligten Kommunen stellen dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den beteiligten Kommunen vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindever-

– Amtliche Bekanntmachungen –

tretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4

Kostenausgleich

- (1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.
- (2) Die Grundlage für die Kostenerstattung setzt sich aus den Personal- und Sachkosten des Rechnungsprüfungsamtes zusammen. Dabei werden die diesbezüglichen Personalkosten des laufenden Jahres zum Ansatz gebracht. Für die Sachkosten werden pauschal zwanzig Prozent der vorjährigen Personalkosten des Rechnungsprüfungsamtes hinzugerechnet
- (3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (4) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögensschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.
- (3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

§ 7

Evaluierung

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2017 durch die Vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Kommunen unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder

nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Schlieben, den 11.08.2017
 Andreas Polz
 Amtsdirektor
 (Siegel)
 Allgemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, den 17.08.17
 Frank Broscheg
 Bürgermeister
 (Siegel)
 Allgemeiner Stellvertreter

Nuthe-Urstromtal, den 16.11.2017
 Monika Nestler
 Bürgermeisterin
 (Siegel)
 Allgemeiner Stellvertreter

Baruth/Mark, den 16.11.2017
 Peter Ilk
 Bürgermeister
 (Siegel)
 Allgemeiner Stellvertreter

Rangsdorf, den 07.11.17
 Klaus Rocher
 Bürgermeister
 (Siegel)
 Allgemeiner Stellvertreter

Schönewalde, den 08.11.2017
 Michael Stawski
 Bürgermeister
 (Siegel)
 Allgemeiner Stellvertreter

– Amtliche Bekanntmachungen –



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung



Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Der Bürgermeister

An die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Woltersdorf

Einladung zur Einwohnerversammlung

Altlastenbeseitigung durch Rückbau einer Industriebrache (DAVEDA) mit Geländeaufbereitung

Die Gemeindeverwaltung hat die Vorbereitungen abgeschlossen, um mit dem kompletten Rückbau der DAVEDA Betriebsstätte zu beginnen.

Für diese Maßnahme werden Mittel der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung über einen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Mit dem betreuenden Ingenieurbüro Prof. Dr. Macholz Umweltprojekte GmbH werden wir über den geplanten Ablauf des Rückbaus informieren.

Die Einwohnerversammlung findet am

**Donnerstag, dem 1. Februar 2018, um 18.30 Uhr
in dem Gebäude der FFW Woltersdorf, Schulstraße 4, statt.**

Dazu darf ich Sie herzlich einladen.

Scheddin
Bürgermeister

Ruhlsdorf, den 15. Januar 2018

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schöneweide

Ab dem Jagdjahr 2017/2018 erfolgt die Auszahlung des Reinertrages ausschließlich bargeldlos. Wir bitten alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schöneweide, dem Vorstand ihre Bankverbindung schriftlich und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

T. Baranowski
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Schöneweide, den 09.01.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“

Landkreis: Teltow-Fläming

Aktenzeichen: 1/001/R

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September**

2018 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.

3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

4. Der Beschluss über die vorläufige Besitzeinweisung mit den dazugehörigen Anlagen, der Zuteilungskarte und der Liste mit der Dokumentation der Flächenzuordnung, sowie mit den Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen in der Zeit vom 29.01. bis 21.03.2018

im
Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

und in der
Stadtverwaltung Baruth (Mark)
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/ Mark

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

5. Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung in der Zeit vom 15. Juli 2017 bis 12. September 2017 vor Ort angezeigt und erläutert.
6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.
9. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus der beiliegenden Karte ersichtlich. Die Beteiligten wurden zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.12.2017

Im Auftrag
gez. Benthin

1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

3 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)

Anlagen

Zuteilungskarte

Liste der Abfindungsflächen (Liste mit der Dokumentation der Flächenzuordnung)

Überleitungsbestimmungen vom 20.12.2017

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) sowie § 1 Absatz 1 Nr. 1 b) der „Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten“ vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. 5-3316/17-III):

Artikel 1

- § 2 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ vom 18. September 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 42 vom 29. September 2000) wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.“

- § 2 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ vom 18. September 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 42 vom 29. September 2000) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie gekennzeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10.000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 aufgeführten (4) Liegenschaftskarten für die Flur 5 Woltersdorf im Maßstab 1 : 5.000; für die Flur 1 Gemarkung Berkenbrück im Maßstab 1 : 3.000; für die Flur 4 Gemarkung Hennickendorf im Maßstab 1 : 2.500; sowie für die Flur 1 Blatt 1 Gemarkung Märtensmühle im Maßstab 1 : 2.500. Die genannten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.“

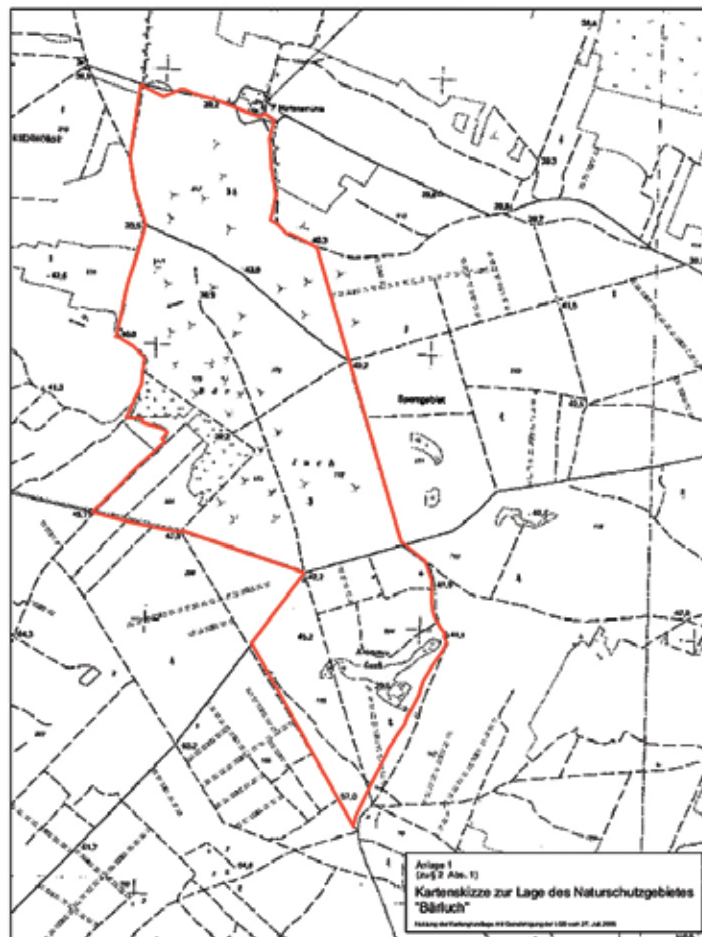
**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, den 13. Dezember 2017

*Kornelia Wehlan
Landrätin*

Anlage 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ (zu § 2 Absatz 1)
Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes „Bärluch“



– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Anlage 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ (zu § 2 Absatz 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berkenbrück	1	1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 tlw.
Hennickendorf	4	106, 107/1 tlw.
Märtensmühle	1 Blatt 1	1, 2
Woltersdorf	5	4, 5 tlw., 6/1tlw., 6/2 tlw., 10/1 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 16, 17, 19, 20, 21, 22 tlw., 24 tlw., 25, 26, 27, 30 tlw.

Anlage 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“ (zu § 2 Absatz 2)

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt L 3944 Luckenwalde	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

2. Topographische Karte Maßstab 1 : 10.000

Blatt-Nr.	Titel	Unterzeichnung
Topographische Karte 1 : 10.000, Blatt 3844 – NO Hennickendorf	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

3. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 5.000 oder 1 : 3.000 oder 1 : 2.500

Blatt-Bezeichnung	Titel	Unterzeichnung
Flur 5 Woltersdorf Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 5.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 1 Gemarkung Berkenbrück Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 3.000	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 4 Gemarkung Hennickendorf Landkreis Teltow – Fläming Maßstab 1 : 2.500	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017
Flur 1 Blatt 1 Gemarkung Märtensmühle Landkreis Teltow-Fläming Maßstab 1 : 2.500	Flurkarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bärluch“	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, Herr Dr. Fechner am 21.09.2017

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 12. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ vom 9. Juni 1995 (GVBl. II S. 422), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, wurde durch Artikel 8 der Fünften Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 10. November 2016 (GVBl II Nr. 63) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „Strauch-“ durch das Wort „Stauch-“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „etwa 30“ durch das Wort „zahlreiche“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 7 wird Nummer 6.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Flechten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
 2. Salzwiesen im Binnenland, Trockenene, kalkreichen Sandrasen, Subpannonischen Steppen-Trockenrasen (*Festucetalia vallesiacae*), Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritä-

ren natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

– Ende der sonstigen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die, die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden. Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.